

Anhebung der Wertgrenzen Stadtrat/beschließende Ausschüsse

- I. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die GeschO zu Beginn der Legislaturperiode im Frühjahr 2020 intensiv durchgesehen und mehrfach geändert wurde. Um weitere Änderungen in kurzen Zeitabständen zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob sich noch andere „Baustellen“ in der GeschO zur Regelung anbieten (z.B. Art. 47 a GO?).

Die Übertragung auf die jeweils fachlich zuständigen beschließenden Ausschüsse ist grundsätzlich im Rahmen der Organisationshoheit möglich, soweit Art. 32 Abs. 2 GO nicht entgegensteht. Demzufolge weisen die Geschäftsordnungen anderer Städte auch unterschiedliche Tatbestände und eine große Bandbreite an Wertgrenzen auf (Anlage).

Bedenken hinsichtlich Art. 32 Abs. 2 Nr. 4 GO bestehen h.E. nicht, da das Delegationsverbot sich ausdrücklich nur auf dort genannten Satzungen bezieht, nicht etwa auf alles, was inhaltlich mit der Haushalts- oder Nachtragshaushaltssatzung im Zusammenhang steht (Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 32 Rz. 25). Richtig ist aber auch, dass die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht das Haushaltsrecht des Stadtrats aushöhlen darf und dass sie nicht zur Umgehung eines notwendigen Nachtragshaushalts führen dürfen. Daher ist Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO mit zu bedenken, wonach erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben vom Gemeinderat zu beschließen sind. Maßgeblich für die Erheblichkeitsgrenze bei Art. 66 GO ist das Verhältnis des überplanmäßigen Ansatzes zum ursprünglichen Ansatz (Widtmann/Grasser/Glaser Art. 66 Rz. 6). Eigentlich wäre es also sinnvoller, wenn für die Abgrenzung nicht eine feste Betragsgrenze, sondern ein Prozentsatz des ursprünglichen Ansatzes vorgegeben würde. Da sich feste Grenzen aber bewährt haben und praktikabel sind, kann man auch weiter damit arbeiten, da man wohl annehmen kann, dass eine überplanmäßige Ausgabe von mehr als 250.000 € oder 500.000 € auch einem entsprechend hohen Ausgangsansatz entsprechen dürfte.

Zu Ziff. 12 schließt sich RA den Ausführungen des RpA vollumfänglich an, wonach hier eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Zu Ziff. 14 wäre ein Hinweis auf § 2 Nr. 7 wohl nötig, wenn man die Wertgrenze erhöht. Allerdings macht dies den Vollzug h. E. unnötig kompliziert. Angesichts des gewollten Ausnahmecharakters der vorläufigen Haushaltsführung sollte man hier beim geringeren Betrag bleiben.

Zu den Spenden schließt RA sich ebenso dem RpA an, wobei dieses Thema lt. Mitteilung BMPA/StR sich wohl erledigt hat.

Zu den Rechtsstreiten ist anzumerken, dass hier nur Nürnberg mit 200.000 € eine geringere Schwelle hat. RA spricht sich für eine eher großzügige Regelung aus, da eine Kontrolle durch Einbeziehung von RA oder Ref.V/R gegeben ist.

- II. per Email an BMPA/StR, Ref. II, Ref. V/ZVSt, RpA

Rechtsamt, 30.11.2021 (Dr. Gawehns)